

Die Internationale Walfangkommission darf das Menschenrecht auf angemessene Nahrung nicht ignorieren

Im September 2024 wird die Internationale Walfangkommission (IWC) ihr 69. Treffen in Lima, Peru (IWC69) abhalten. Wie bei früheren Treffen werden auch diesmal kontroverse Themen diskutiert, die erneut die tiefen Gräben innerhalb dieser Organisation seit der 1982 verhängten Moratorium auf den kommerziellen Walfang aufzeigen. Während die IWC für ihre Beiträge zur Erholung einiger Walpopulationen gelobt werden muss, versagt sie weiterhin den menschlichen Gemeinschaften und Kulturen, für die Wale eine wichtige, in manchen Fällen essenzielle Nahrungsquelle darstellen. Und dies stellt eine Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts dar: das Recht auf angemessene Nahrung, das die IWC nicht länger ignorieren kann.



© Markus Kammermann, 2023

Der vorgelegte Beschluss zur Ernährungssicherheit

Zum vierten Mal in Folge werden mehrere Entwicklungsländer auf dem bevorstehenden Treffen eine Resolution zur Ernährungssicherheit einbringen. In den Jahren 2016, 2018 und 2022 haben Guinea sowie Antigua & Barbuda, Ghana und andere Resolutionen zur Ernährungssicherheit vorgelegt, die jedoch nie angenommen wurden. Gegner dieser Resolutionen, darunter Chile, die Europäische Union, Australien und Neuseeland, argumentieren, dass Fragen der Ernährungssicherheit nicht durch den Walfang adressiert werden sollten, sondern durch andere Foren. Zudem argumentieren sie, dass der einzige Walfang, für den die IWC derzeit Quoten gewährt, der indigene Subsistenzwalfang (*engl.* Aboriginal Subsistence Whaling, ASW) in Alaska, Grönland, Tschukotka und Bequia, bereits diese Ernährungssicherheitsfragen berührt, die unter der IWC geregelt sind. Diese Position wirft die Frage nach den Schwierigkeiten auf, denen ASW-Jäger ausgesetzt sind, die sich dem politischen Chaos der

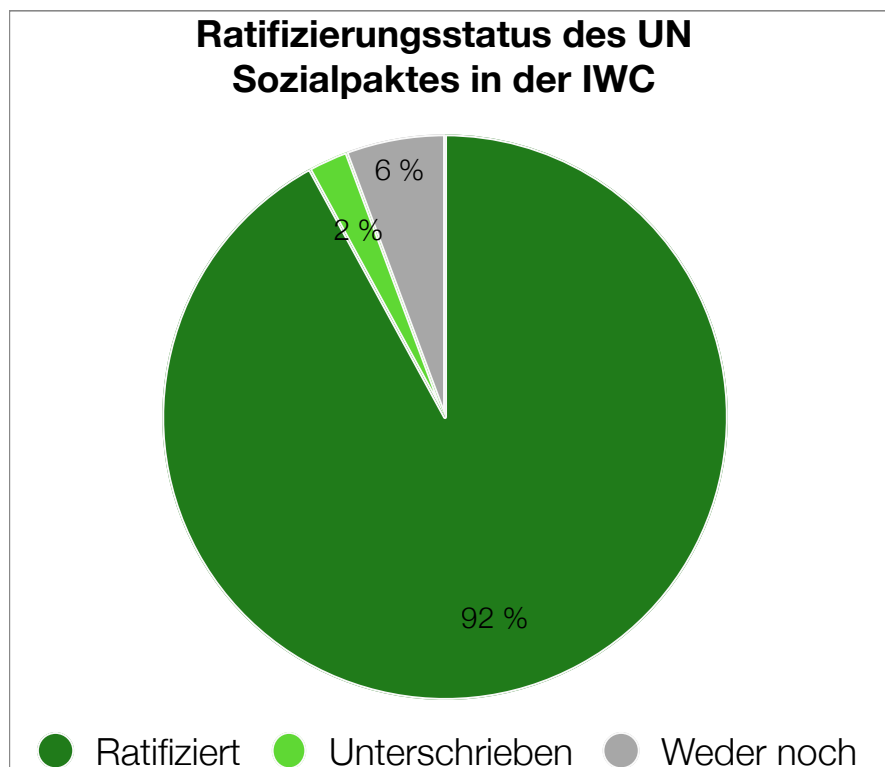
IWC stellen müssen. Sie umgeht auch den notwendigen ehrlichen Blick auf die Auswirkungen auf lokale, insbesondere kleinbäuerlichen Gemeinschaften, während der Schutzsausschuss (*engl.* Conservation Committee) der IWC seine provisorische und ungebremste Agenda verfolgt.

Während die Vorbereitungen für die Einreichung einer weiteren Resolution zur Ernährungssicherheit bei der IWC69 in Lima im Gange sind, besteht eindeutig ein anhaltender Druck, die Diskussion über Wale als Nahrungsressource bei der IWC voranzutreiben. Obwohl die Länder, die die Resolution einbringen, derzeit nicht aktiv Wale jagen, unterstützen sie vorausschauend das Prinzip der nachhaltigen Nutzung, da sie erkennen, dass der Druck auf die Ernährungssicherheit eines Tages den Verzehr von Walen notwendig machen könnte. Wie ihre Vorgänger verweist die vorgeschlagene Resolution umfangreich auf die FAO sowie auf mehrere andere internationale Gremien und Treffen, die konsequent die Notwendigkeit der Ernährungssicherheit und das Ziel der Hungerbekämpfung betont haben. Wir argumentieren jedoch, dass dies nicht ausreicht.

Es gibt ein Menschenrecht auf angemessene Nahrung, das nicht ignoriert werden kann

Während die Initiative, den Fokus der IWC auf die kritische Bedeutung der Ernährungssicherheit zu lenken, tatsächlich wichtig ist, würden ihre Befürworter gut daran tun, die Rolle des Rechts auf Nahrung und der Ernährungssicherheit im Rahmen des internationalen Menschenrechts und der Menschenrechtspolitik hervorzuheben. Die meisten IWC-Mitglieder haben die rechtliche Pflicht, das Recht auf angemessene Nahrung zu respektieren, da sie rechtsverbindliche Menschenrechtsinstrumente ratifiziert haben, die das Recht auf angemessene Nahrung und Lebensstandards garantieren. Besonders hervorzuheben sind hier der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN Sozialpakt), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC) und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), die alle die Vertragsstaaten verpflichten, für angemessene und nahrhafte Nahrung zu sorgen. Darüber hinaus ist das Recht auf angemessene, nahrhafte Nahrung eine Voraussetzung für das universell garantierte Recht auf Leben. Ernährungssicherheit ist das politische Ziel, durch das Staaten sicherstellen, dass alle Bürger Zugang zu ausreichender, sicherer und nahrhafter Nahrung haben.

Tatsächlich besitzt die IWC eine eigene Rechtspersönlichkeit, und nicht alle Mitglieder der IWC haben die oben genannten Menschenrechtsabkommen ratifiziert, wodurch rechtliche Verpflichtungen für Staaten entstehen würden, die diese Abkommen nicht ratifiziert haben. Gleichzeitig können Staaten jedoch ihre internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht dadurch umgehen, dass sie eine internationale Organisation schaffen und ihr Aufgaben übertragen, die, wenn sie von den Staaten selbst durchgeführt würden, gegen Menschenrechtsstandards verstoßen würden.¹ Daraus ergeben sich mindestens zwei überzeugende Argumente dafür, dass die IWC verpflichtet ist, Menschenrechte in ihren Aktivitäten zu berücksichtigen. Erstens verlangt das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV), dass die IWC die Bestimmungen ihres



Gründungsvertrags, des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs (ICRW), im Lichte „jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz“² auslegt. Dies schließt das internationale Menschenrecht ein. Zweitens kann das Recht auf Nahrung und damit das Recht, frei von Hunger zu sein, als Gewohnheitsrecht im Völkerrecht angesehen werden. Das Völkergewohnheitsrecht im Bereich der Menschenrechte bindet die IWC entweder direkt aufgrund ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit oder indirekt, da alle ihre Mitgliedsstaaten an diese völkergewohnheitsrechtlichen Regeln gebunden sind.

Jedes Menschenrecht wird als universell, unteilbar, voneinander abhängig, miteinander verbunden und unveräußerlich betrachtet. Das bedeutet, dass Menschenrechte für alle gelten, unabhängig von ihrem Hintergrund, dass alle Rechte gleichermaßen wichtig sind und zusammen aufrechterhalten werden müssen und dass sie nicht entzogen oder aufgegeben werden können. Zudem hängt die Erfüllung eines Rechts oft von der Verwirklichung anderer ab, was ihre vernetzte Natur hervorhebt. Dies bedeutet folglich, dass die Vertragsstaaten, die Menschenrechtskonventionen unterzeichnet haben, diese Menschenrechte nicht in Foren ignorieren können, in denen andere Angelegenheiten eine Rolle spielen. Mit anderen Worten: Menschenrechte dringen unvermeidlich auch in der Internationalen Walfangkommission in den Vordergrund, selbst wenn die Organisation den Schutz der Wale fördert, trotz fehlendem Mandat in ihrem Gründungsvertrag.

Einige werden argumentieren, dass die IWC eine Schutzorganisation ist und die Mission, Walbestände zu schützen, ihre vorrangige Verantwortung ist.³ Deshalb berücksichtigen die vergangenen und zukünftigen Diskussionen über die Einrichtung eines Süd-Atlantischen Walschutzgebietes (SAWS), vorgeschlagen von mehreren lateinamerikanischen Staaten, nicht die möglichen Auswirkungen auf Fischer*innen und die damit verbundenen Lebensgrundlagen. Schließlich müssen alle neuen Vorschriften vor Ort umgesetzt werden. Wenn das SAWS jemals eingerichtet wird, müssen die Regierungen sicherstellen, dass auch kleinbäuerliche Fischer die neuen Regeln umsetzen können, ohne ihre Lebensgrundlagen zu verlieren. In der Tat entbindet das Mandat der IWC, „Walbestände zu erhalten und somit die geordnete Entwicklung der Walfangindustrie zu ermöglichen“,⁴ die Organisation nicht von ihren Verpflichtungen gegenüber den Menschenrechten. Die Vereinten Nationen haben dieses Argument im Bericht 2018 des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf die Ausübung eines sicheren, sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt behandelt. Dieser Bericht stellt in Prinzip 16, Kommentar 54 unmissverständlich fest, dass Maßnahmen, die von Staaten ergriffen werden, um Umweltschäden „zu verhindern, zu reduzieren oder zu beheben [...] oder [...] Maßnahmen als Reaktion auf den Klimawandel“ sie nicht von der Einhaltung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen entbinden.⁵

Darüber hinaus verlangt das Gründungsdokument der IWC, das Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfangs (ICRW), ein rechtsverbindliches Dokument, an das alle 88 Mitglieder der Kommission gebunden sind, dass die Kommission „die Interessen der Verbraucher von Walprodukten und der Walfangindustrie“⁶ berücksichtigt, wenn Änderungen am Anhang, dem operativen Teil des Übereinkommens, vorgenommen werden. Das bedeutet, wenn ein Land wie Guinea sich entscheidet, aktiv Wale zu jagen, die entlang seiner Küsten wandern, muss der Anhang in einer Weise geändert werden, die den Interessen Guineas Rechnung trägt.

Bevor dies jedoch geschieht, haben die überwältigende Mehrheit der IWC-Mitglieder, die auch den UN Sozialpakt und andere Menschenrechtsverträge ratifiziert haben, die Pflicht, die darin verankerten Rechte zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen. Dies bedeutet, dass sie von Handlungen Abstand nehmen müssen, die den bestehenden Zugang zu angemessener Nahrung behindern, eingreifen müssen, um zu verhindern, dass Unternehmen oder Einzelpersonen Menschen von ausreichender Nahrung berauben, und proaktiv den Zugang zu Ressourcen und Lebensgrundlagen verbessern müssen.

Es könnte argumentiert werden, dass es zum Beispiel Guineas Verantwortung ist, sicherzustellen, dass seine Bevölkerung Zugang zu ausreichender Nahrung hat (durch Initiativen, die die Ernährungssicherheit fördern) und dass es daher seine Verantwortung erfüllt, angemessene Nahrung bereitzustellen. Dies würde jedoch die Rolle der internationalen Zusammenarbeit bei der

Verwirklichung des Rechts auf Nahrung ignorieren. Der UN Sozialpakt sowie die Charta der Vereinten Nationen fordern die Vertragsstaaten auf, kollektive Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung sicherzustellen, indem sie dieses Recht in anderen Ländern respektieren und schützen, den Zugang zu Nahrung erleichtern und Hilfe leisten, wo diese Hilfe benötigt wird. Tatsächlich wird in diesen Dokumenten auch festgelegt, dass dem Recht auf angemessene Nahrung in anderen Foren gebührende Beachtung geschenkt wird. Und dies würde letztlich auch die IWC umfassen.

Das Konzept der „Angemessenheit“ im Recht auf angemessene Nahrung geht über bloße Ernährung hinaus und fordert einen ganzheitlichen Ansatz, um das Wohlbefinden jedes Einzelnen sicherzustellen. Gemäß dem Allgemeinen Kommentar 12 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) muss „angemessene“ Nahrung ausreichend, sicher, nahrhaft und kulturell angemessen sein.⁷ Das bedeutet, dass Nahrung nicht nur den Kalorienbedarf für ein aktives und gesundes Leben decken muss, sondern auch frei von schädlichen Substanzen sein und wichtige Nährstoffe liefern muss, um Mangelernährung zu verhindern. Darüber hinaus muss sie kulturelle Ernährungspraktiken respektieren, da Nahrung eng mit Identität und Tradition verbunden ist. Daher ist Angemessenheit ein umfassender Standard, der Individuen vor Hunger schützt und die allgemeine Gesundheit, Würde und kulturelle Integrität fördert. Diese robuste Definition unterstreicht, dass echte Ernährungssicherheit und das vollständig umgesetzte Recht auf Nahrung Qualität, Sicherheit und kulturelle Relevanz umfassen und somit ein unverzichtbarer Bestandteil der Menschenrechte sind. Kein Menschenrechtsinstrument legt fest, dass Walfangkulturen in diesem Zusammenhang anders behandelt werden sollen. Es gibt folglich keinen Grund, dies zu tun.

Was, wenn die IWC weiterhin das Recht auf angemessene Nahrung ignoriert?

Wenn die IWC weiterhin das Recht auf angemessene Nahrung ignoriert, läuft sie Gefahr, ihren rechtlichen Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsverträgen, wie dem UN Sozialpakt, nicht nachzukommen. Diese absichtliche Vernachlässigung könnte zu anhaltender Ernährungsunsicherheit in Mitgliedstaaten führen, insbesondere in solchen, die sich für die Anerkennung von Walen als potenzielle Nahrungsquelle einsetzen. Das Ignorieren dieser Verpflichtungen untergräbt nicht nur die Glaubwürdigkeit der IWC, sondern gefährdet auch das Wohlergehen von Menschen, die auf ausreichende, sichere und kulturell angemessene Nahrung angewiesen sind. Darüber hinaus könnte es die Spannungen innerhalb der IWC verschärfen, da sich Mitgliedstaaten, die sich für Ernährungssicherheit durch Walfang einsetzen, möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt fühlen. Letztlich könnte dies zu einem Bruch der Prinzipien internationaler Zusammenarbeit führen, die kollektives Handeln zur Sicherstellung des Rechts auf angemessene Nahrung betonen.

Die Legitimität der IWC als internationale Organisation beruht auf ihrer Fähigkeit, ihr Mandat mit den unterschiedlichen Interessen ihrer Mitgliedsstaaten in Einklang zu bringen — eine Fähigkeit, die seit der Einführung des Moratoriums nicht besonders deutlich in Erscheinung getreten ist. Tatsächlich ist die Blockade, die die Organisation erreicht hat, ein düsteres Beispiel dafür, wie internationale Organisationen *nicht* funktionieren sollten.⁸ Dennoch agiert die IWC im Rahmen des rechtlich bindenden Rahmens des ICRW, das ein klares Mandat und eine Reihe von Prinzipien für ihr Handeln vorgibt. Diese rechtliche Grundlage verstärkt ihre Autorität und Verpflichtungen, einschließlich der Berücksichtigung der Interessen von Verbrauchern und der Walfangindustrie. Die IWC hat Anpassungsfähigkeit bewiesen, indem sie ihren Fokus von der bloßen Regulierung des Walfangs auf umfassendere Ziele des Meeresschutzes erweitert hat. Dies zeigt sich am besten daran, dass die IWC zunehmend ihre Verpflichtungen in Bezug auf Menschen- und indigene Rechte erkennt, wie die Umfrage zu ASW in Bezug auf Menschen- und indigene Rechte zeigt. Diese Entwicklung spiegelt ihre Reaktionsfähigkeit auf sich verändernde globale Prioritäten und Umweltbedenken wider — eine Entwicklung, von der auch potenzielle Walfangnationen profitieren müssen.

Das Ignorieren oder Ausblenden des Rechts auf Nahrung kann das Vertrauen und die Unterstützung der Mitgliedstaaten, die sich für die Berücksichtigung der Ernährungssicherheit einsetzen, weiter untergraben. Die Wahrnehmung, dass die IWC zugunsten einer Naturschutzagenda voreingenommen ist, kann Mitgliedstaaten entfremden, die auf marine Ressourcen zur Ernährungssicherheit und

wirtschaftlichen Entwicklung angewiesen sind. Es ist somit entscheidend, einen ausgewogenen Ansatz sicherzustellen, der sowohl den Naturschutz als auch die nachhaltige Nutzung respektiert, um ihre Legitimität zu wahren. Es ist daher unerlässlich, dass jeder Mitgliedstaat der IWC seine Verpflichtungen aus den von ihm ratifizierten Menschenrechtsverträgen erkennt und umsetzt. Andernfalls wäre eine opportunistische Auslegung und Anwendung grundlegender Menschenrechte eine unerwünschte Folge, die das gesamte Konzept der Menschenrechte obsolet machen würde.

Autorenangaben, alphabetisch:

Prof. Peter Bridgewater: Zentrum für Heritage und Museumsstudien, Australian National University, Australien; IWC-Vorsitzender 1994–1997.

Dr. Endalew L. Enyew: Wissenschaftler, UiT—Die Arktische Universität Norwegens, Tromsø, Norwegen.

Eugene Lapointe: Präsident, IWMC World Conservation Trust, Schweiz; Generalsekretär von CITES 1982–1990.

Jessica Lefevre: Rechtsanwältin, Vereinigte Staaten.

Carlos Mazal: Berater, Uruguay.

Mia Schulz: Studentin, Deutschland.

Dr. Nikolas Sellheim: Direktor, Sellheim Environmental, Deutschland.

Referenzen

¹ Halberstam, D. & E. Stein. (2009). The United Nations, the European Union, and the King of Sweden: Economic Sanctions and Individual Rights in a Plural World Order. *Common Market Law Review* 46(1), 13–72, S. 21.

² WÜRV, Art. 31.3.(c).

³ Zum Beispiel Greenpeace, International Whaling Commission <<https://www.greenpeace.org/usa/oceans/save-the-whales/international-whaling-commission/>>

⁴ ICRW, Präambel. *Engl.:* “conservation of whale stocks and thus make possible the orderly development of the whaling industry.”

⁵ Vereinte Nationen (2018). Report of the Special Rapporteur on the issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, A/HRC/37/59, S. 20. *Engl.:* “The obligations of States to respect, protect and fulfil human rights apply when States are adopting and implementing measures to address environmental challenges and to pursue sustainable development.”

⁶ ICRW, Art. IV.2 (d); *Engl.:* “take into consideration the interests of the consumers of whale products and the whaling industry”

⁷ CESCR (1999). General Comment No. 12: The Right to Adequate Food (Art. 11), E/C.12/1999/5.

⁸ Bridgewater, P., R.E. Kim, R. Blasiak & N. Sellheim (2024). Dismantle ‘zombie’ wildlife protection conventions once their work is done. *Nature* 632, 500–502.